

99134036080000

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/107114/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134036080000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Hebammenhilfe; Inanspruchnahme
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.10.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24c.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24c.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24d.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24d.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24f.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24f.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_134a.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_134a.html
Teaser	Wenn Sie schwanger sind oder gerade entbunden haben, können Sie die Leistungen einer Hebamme in Anspruch nehmen.
Volltext	<p>In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frauen haben während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung neben dem Anspruch auf ärztliche Betreuung auch Anspruch auf Hebammenhilfe. Hebammenhilfe umfasst die Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung durch eine staatlich geprüfte und anerkannte Hebamme bzw. einen Entbindungspfleger. Die Leistungserbringung regelt der Hebammenhilfe-Vertrag.</p> <p>Zur Hebammenhilfe gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und der Schwangerenbetreuung, • Geburtshilfe, • Leistungen während des Wochenbetts bis zu 12 Wochen nach der Geburt und • sonstige Leistungen, wie Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe. <p>Die Hebammenhilfe kann während der Schwangerschaft und bis zu 12 Wochen nach der Entbindung (Ausnahme: Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings) beansprucht werden.</p> <p>Die Hebammenhilfe wird den Versicherten als Sachleistung zur Verfügung gestellt, d. h. die</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Hebammen rechnen direkt mit den Krankenkassen ab. Es können nur Leistungen, die im Hebammen-Vergütungsverzeichnis geregelt sind, abgerechnet werden.</p> <p>Die versicherten Kinder haben ebenfalls Anspruch auf Hebammenhilfe, wenn sie nicht von der Versicherten versorgt werden können, z. B. bei Adoption, Tod oder krankheitsbedingter Abwesenheit der Mutter.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Sie sind gesetzlich krankenversichert.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Wenden Sie sich direkt an die Hebamme Ihrer Wahl. • Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen Sie Ihre Krankenversichertenkarte vorlegen. • Die Hebamme rechnet mit Ihrer Krankenkasse ab. <p>Die Internetauftritte des GKV-Spitzenverbands sowie des Bayerischen Hebammen Landesverbands helfen Ihnen, online nach einer zugelassenen Hebamme in Ihrer Nähe zu suchen. (Siehe unter "Weiterführende Links")</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	<p>https://www.gkv-spitzenverband.de/service/hebamme_nliste/hebammenliste.jsp</p> <p>https://www.gkv-spitzenverband.de/service/hebamme_nliste/hebammenliste.jsp</p> <p>https://www.bhlv.de/fuer-eltern/hebammensuche</p> <p>https://www.bhlv.de/fuer-eltern/hebammensuche</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch, sozialgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal